

Online-Rezensionen des Jahrbuchs zur Liberalismusforschung 1/2011

Samuel Salzborn (Hrsg.): Der Staat des Liberalismus. Die liberale Staatstheorie von John Locke

Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2010 (Staatsverständnisse Bd. 31), 247 S., ISBN 978-3-8329-4500-8

In der Geschichte der liberalen politischen Theorie spielt John Locke eine zentrale Rolle. Mit seiner bürgerlichen Sozial- und Geschichtsphilosophie präfiguriert er zugleich den klassischen Antitypus für alle autoritären politischen Konzepte. Der vorliegende Band (bereits der einunddreißigste in der verdienstvollen, von Rüdiger Voigt herausgegebenen Reihe „Staatsverständnisse“) vereinigt unter der Direktion des Giessener Politikwissenschaftlers Samuel Salzborn zehn Beiträge ausgewiesener Fachleute. Gemeinsam ist ihnen die perspektivische Orientierung auf das elementare Spannungsmoment bei Locke, nämlich die immer nur anzustrebende Balance zwischen der freiheitlichen Grundorientierung der Sozialverfassung auf der einen und dem nicht hintergehbaren Reglementierungs- und Repressionspotential staatlicher Ordnungsmacht auf der anderen Seite. In diese Spannung ist der Freiheitsbegriff bei Locke als vitale Größe eingeschrieben, dergestalt, daß Freiheit immer sowohl Freiheit von Zwang als auch Freiheit von Sicherheit meint. Vor diesem Hintergrund stellen die Autoren, dem Konzept der Reihe entsprechend, Lockes Staatstheorie in den Zusammenhang seines philosophischen Gesamtwerkes. Die zweite Zielsetzung ist, ihre Bedeutung für die politische Theorie- und Ideengeschichte herauszuarbeiten. Werkanalytische Aspekte werden mit historischen, ideengeschichtlichen und politiktheoretischen Fragestellungen produktiv in Verbindung gebracht.

Der Kontextualisierung des politiktheoretischen Ansatzes im Ganzen des Lockeschen Denkgebäudes sowie seines ideengeschichtlichen und historischen Umfeldes widmen sich die Beiträge von Ulrich Weiß zum Verhältnis von Erkenntnistheorie und praktisch-politischer Philosophie, von Jürgen Diethelm zum geschichtlichen Standort der Lockeschen Staatstheorie im politiktheoretischen Diskussionszusammenhang seiner Zeit und von Salzborn, der unter dem Titel „Hobbes – Locke – Rousseau“ einen anspruchsvollen „Vergleich der anthropologischen Prämissen kontraktualistischer Staatstheorie“ unternimmt.

Im etwas breiteren zweiten Teil werden dann Schlüsselgedanken und zentrale Ansatzpunkte aus Lockes Staatstheorie einer eingehenden Analyse und Reflexion unterzogen. Joachim Detjen widmet sich dem Erziehungsprogramm Lockes und weist unter der Überschrift „Erziehung zu Bürgern eines liberalen Staates“ auf die unüberwindlich aporetische Situation des liberalen Bildungsingenieurs hin. Beate Rosenzweig thematisiert das Verhältnis von Privatheit und Politik bei Locke, Patrick Horvath geht dem Verhältnis von „Eigentum und Staat“ nach, Sebastian Laukötter und Ludwig Siep (der zu den wichtigsten Locke-Forschern der Gegenwart gehört) gehen in substantiellen Überlegungen auf die „Zweite Abhandlung über die Regierung“ (1689; aus den „Two Treatises of Government“) ein. Sie sehen allerdings in jenem manifestartigen Gründungsdokument der liberalen Demokratie nicht das Exponat eines dezidierten Grundrechtstheoretikers, als welcher Locke in verzerrt-historisierender Perspektive beson-

ders von deutschen Rezipienten wahrgenommen worden ist. In seiner Theorie vom staatlichen Rechtsschutz finden sich „Ansätze positiver, sogar sozialer Grundrechte“, während „soziale Rechte“ allenfalls eine marginale Rolle spielen. Auf diese Ausführungen sei auch deshalb Gewicht gelegt, weil sich Laukötter und Siep speziell der Geschichte von Fehlinterpretationen widmen, wie sie in Deutschland bei „liberalen“ Interpreten beliebt sind. Als „Stammvater der Philosophie des Liberalismus“ (neben Immanuel Kant und John Stuart Mill) kann Locke demnach schon deshalb nicht gelten, weil seine Konzeption sich nicht mit der in den Locke-Exegesen und -Interpretationen allenthalben wirksamen Liberalismusdeutung zur Deckung bringen läßt, wonach „Liberalismus“ als theoretische Umhegung des vorstaatlichen Eigentums aufgefaßt wird, das der Staat im Interesse der Eigentümer vor den Armen zu schützen habe. Statt dessen legen die Autoren in ihrer rezeptionsgeschichtlichen Lokalisierung den Schwerpunkt darauf, ihn als einen der „bedeutendsten Vorläufer“ der modernen Grundrechtstheorie zu identifizieren.

Einen ganz ähnlichen Ansatzpunkt wählt Frauke Höntzsch in Ausführungen über „Gewaltentrennung und Widerstandsrecht“. Beide Konzepte dienen ihr zufolge zum Schutz von Leben, Freiheit und Besitz und sind insofern nur aus ihrer Komplementarität heraus verständlich. Andreas Vasilache wirft sodann einen „grenzanalytischen Blick“ auf Lockes Staatstheorie; sein Beitrag exponiert die Frage nach der Rolle methodischer und terminologischer Grenzziehungen im Kontext liberaler politischer Theorien. Deutlich wird dabei, daß alle strategisch plazierte Theoriepfeiler („Natur, Krieg, Gesellschaft“, „Eigentum, Staatszweck und Territorialität“, „Staatliche Autorität“, „Trennung der Gewalten“) von ihrer Konstitutionslogik her als Markierungen von Grenzen angelegt sind. Locke könnte demnach durchaus zu den Urhebern des „Prinzips der Sphärentrennung“ zu rechnen sein, das Michael Walzer in die unbekümmerten Worte „Good fences make just societies“ gekleidet hat (ein Diktum, das wohl ursprünglich in einer nachbarschaftstheoretischen Version kursierte). Den doch im gesamten Theoriegelände der Staatslehre am meisten herausstechenden Aspekt, Lockes Lehre von den Grundprinzipien des demokratischen Verfassungsstaates, erörtert schließlich Manuel Knoll. Aus diesem komplexen Gebiet widmet er sich drei Aspekten: zum einen der Beziehung des Lockeschen Naturrechtsdenkens zur Theorie der Grund- und Menschenrechte, letztere exemplifiziert anhand der einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes, dann der Lockeschen Fassung des Rechtsstaatsprinzips, das er in großer Nähe zu den modernen konstitutionellen Formulierungen sieht, und drittens dem Prinzip der Volkssouveränität, das von Locke in der „Zweiten Abhandlung“ formuliert worden ist, allerdings in signifikanter Differenz zu der Fassung in Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes. Hingewiesen sei im Zusammenhang damit auch noch auf die sorgfältige und einzigartig umfassend kommentierte Ausgabe dieses, in der Geschichte des modernen Staatsverständnisses so einflußreichen Textes „über den wahren Ursprung, die Reichweite und den Zweck der staatlichen Regierung“, die Ludwig Siep kürzlich in der sehr empfehlenswerten Suhrkampfschen „Studienbibliothek“ (Frankfurt am Main 2008) vorgelegt hat.

Insgesamt gelingt es den Autoren, die zentralen Aspekte des Lockeschen Staatsverständnisses in übersichtlicher und zugleich fundierter Form zu ergründen. Nicht gering wird auch die Frage nach dem Aktualitätsgehalt veranschlagt: So stellen von verschiedenen Seiten aus die Autoren heraus, daß Lockes Theorie individueller Grundrechte und eines auf ihren Schutz festgelegten Rechtsstaates, aber auch seine Lehre vom Widerstandsrecht über starke Potentiale verfügt. Insgesamt ist der Band für die erste Begegnung mit Locke geeignet; er bietet aber auch gewichtiges Material für eine vertiefte Auseinandersetzung.

Berlin

Matthias Wolfes